

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

073/2022

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	21.06.2022	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	28.06.2022	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	05.07.2022	Zur Beschlussfassung

TOP Einziehung einer Teilfläche des Nordweges (Gemeindestraße Nr. 4) in Neuenkirchen

Beschlussempfehlung

Das Verfahren zur Einziehung einer Teilfläche des Nordweges (Gemeindestraße Nr. 4) wird gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eingeleitet.

Begründung

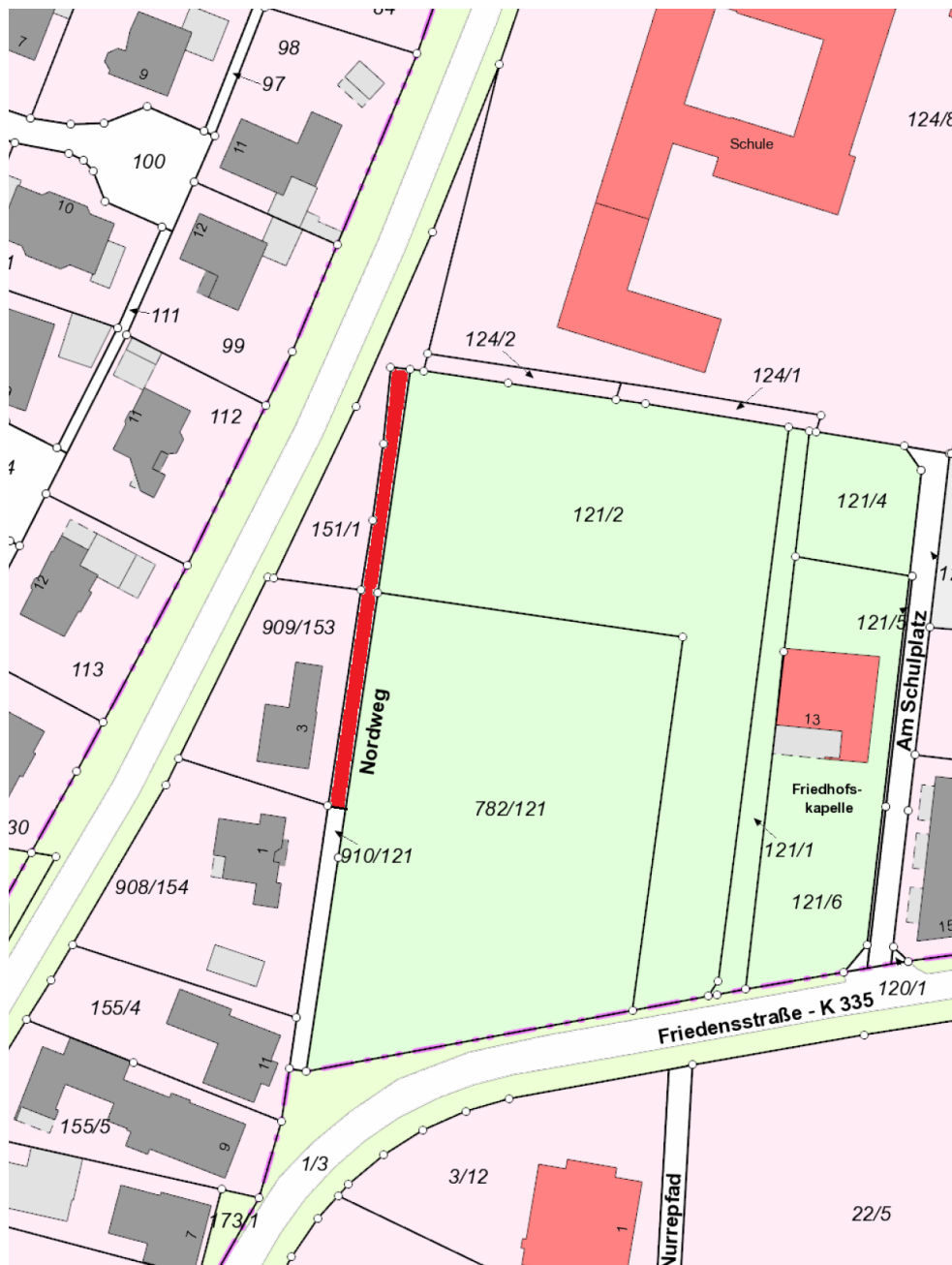
Die Gemeindestraße Nr. 4 in Neuenkirchen ist im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Damme und wird im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter dem Straßennamen „Nordweg“ geführt. Das Straßenbestandsverzeichnis wurde am 29.06.1984 aufgestellt und seither ergänzt. Es sind alle gewidmeten Gemeindestraßen mit den dazugehörigen Daten wie Flurstücke, Straßennamen, Straßenlängen und Widmungen aufgeführt.

Die Gemeindestraße Nr. 4 besteht aus dem Flurstück 910/21 in Flur 3 der Gemarkung Neuenkirchen und ist ca. 124 m lang. Neben der Erschließungsfunktion der angrenzenden Anliegergrundstücke wurde der öffentliche Weg in der Vergangenheit als Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer der Oberschule Neuenkirchen-Vörden genutzt. Im Zuge der Erweiterung der Schule und wegen Vandalismus jedoch endgültig gesperrt und mit einem Zaun versehen. Seither endet die Gemeindestraße in einer Sackgasse und hat die grundsätzliche Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit verloren. Der Kath. Kirchengemeinde St. Viktor beabsichtigt eine Teilfläche der Straße an den hinteren Anlieger zu verkaufen und beantragte mit Datum vom 06. Mai 2022 die Einziehung dieser betreffenden Teilfläche (Länge von ca. 77 m). Die verkehrliche Anbindung für alle Anwohner bleibt erhalten.

Gemäß § 8 des Nds. Straßengesetzes sollen Straßen, Wege und Plätze, die keine Verkehrsbedeutung mehr haben, vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden. Mit der Einziehung entfällt dann auch der Gemeingebrauch. Die Absicht der Einziehung der Gemeindestraßen ist mindestens 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben. Aufgrund der

Tatsache, dass sich die Gemeindestraße Nr. 4 im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor befindet, wird die Einziehung nach der v.g. Frist bei der Straßenaufsichtsbehörde (Landkreis Vechta) beantragt.

Die zur Einziehung vorgesehene Verkehrsfläche ist im anliegenden Kartenauszug rot gekennzeichnet.



Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

In Vertretung

Rolfsen